

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen			
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	Landkreis Schaumburg, 02.09.2020		
1.1	<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes Die Stellungnahme vom 21.07.2020 gilt unverändert. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.07.2021 zum vorbeugenden Brandschutz und zur Löschwasserversorgung sind in die Planbegründung übernommen worden.	Ist berücksichtigt gewesen
1.2	<p>Belange des Naturschutzes <u>Eingriffsbilanzierung im Plangebiet:</u> Ich weise darauf hin, dass eine Bilanzierung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Wertstufe 1,5 weder durch die örtliche Bauvorschrift gem. § 5 des Bebauungsplanes noch durch das angewandte Kompensationsmodell zulässig oder ableitbar ist. Die Biotoptypen-Kombination von Ziergarten und Naturgarten im Verhältnis 50% / 50% als SOLL-Zustand anzugeben und die Wertpunkte dementsprechend zu mitteln, obwohl eine ökologische Aufwertung auf 5% der Gärten angestrebt ist, ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind die 5% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche schwer zu definieren und zu kontrollieren. Zumal sie in ihre Lage nicht festgelegt ist und sie jährlich variieren kann. Darüber hinaus kann sich die Fläche in winzige Teilbereiche bis hin zu Pflasterfugen aufteilen. Die regelgerechte Umsetzung der Festsetzung auf den einzelnen Privatgrundstücken wird durch die Bauaufsicht der Stadt Rinteln dauerhaft und jährlich zu kontrollieren sein. Die Erfahrung mit derartigen Festsetzungen zeigt, dass eine Kontrolle und Durchsetzung mit darstellbarem Aufwand kaum möglich sein wird. Im Ergebnis könnte dann der Anteil von 5 % der nicht</p>	<p>Auch die Stadtverwaltung der Stadt Rinteln ist inzwischen zu der Auffassung gelangt, dass die Verpflichtung auf 5% der jeweiligen Grundstücksfläche ein Blühstreifen anzulegen, nicht kontrollierbar ist. Deshalb wird diese Regelung nur noch als Empfehlung in die Hinweise zum Artenschutz übernommen. Die Verpflichtung, im WA1 und WA2 je 600 m² Baugrundstück und im WA4 pro Baugrundstück mindestens einen mittelkronigen Hochstammlaubbaum anzupflanzen bleibt bestehen. Entsprechend dem Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung überarbeitet und für die privaten Hausgärten die Wertstufe 1 angesetzt. Hierdurch ergibt sich nunmehr ein Kompensationsbedarf in Höhe von 60.521 Werteinheiten.</p>	Wird berücksichtigt

	überbaubaren Grundstücksfläche mit der Wertstufe 2 in die Bilanzierung eingehen. Eine bilanzierte ökologische Aufwertung der verbleibenden 95 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kann dadurch nicht gerechtfertigt werden.		
	<u>Externe Kompensationsmaßnahme</u> Hinsichtlich seiner Lage und Größe ist die externe Kompensationsfläche in einer Karte konkret festzulegen und darzustellen. Die Ausführungs-/Pflege- und Entwicklungspläne sind frühzeitig abzustimmen. Im Rahmen der zu erstellenden Ausführungspläne sind die bilanzierten Aufwertungen anhand der konkreten Planungen darzulegen.	Die externen Kompensationsflächen sind im § 12 der textlichen Festsetzungen konkret festgesetzt und dargestellt. Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgenden Ausführungs-/Pflege- und Entwicklungspläne und nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sie können beachtet werden.	Kenntnisnahme
	Eine Erfassung der Biotoptypen gem. v. Drachenfels (2021) wurde im Rahmen des Bauvorhabens für die externe Kompensationsfläche noch nicht umgesetzt. Vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Bestandsaufnahme der aktuellen Vegetation durchzuführen und die Eingriffsbilanzierung ggf. daran anzupassen.	Die Biotoptypen der externen Kompensationsflächen wurden inzwischen erfasst und sind in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen.	Wird berücksichtigt
	Die Kompensationsfläche enthält nach Angaben der landkreisweiten Biotopkartierung 2017 ein potenzielles, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Das Biotop (UHF) ist dementsprechend sowohl im IST- als auch im SOLL-Zustand mit 1.500 m ² und 3 WP darzustellen und in die Bilanz mit einzubeziehen. Sofern eine Überplanung vorgesehen ist, ist das Biotop gemäß Kartierschlüssel nach Drachenfels zu erfassen und bei Bestätigung des Schutzstatus nach BNatSchG § 30 Abs. 3 ein Antrag auf Ausnahme zu stellen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.	Die Abgrenzung der Kompensationsfläche hat sich inzwischen geändert, sodass das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop nicht mehr Bestandteil der Ausgleichsfläche ist. Die Kompensationsmaßnahmen beschränken sich nunmehr auf die Ackerflächen. Sie werden zu Grünland entwickelt. Der weitere notwendige Ausgleich der Eingriffe findet auf zusätzlichen Kompensationsflächen statt.	Wird berücksichtigt
	<u>Artenschutz</u> Wie in Nr. 5 der Hinweise zum Artenschutz aufgeführt, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Sie ist der UNB vor Beginn der Maßnahmendurchführung namentlich zu benennen. Darüber hinaus ist die ÖBB mit Wei-	Der Bebauungsplan beinhaltet folgenden Hinweis: „Vor Umsetzungsbeginn ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Der Pflege- und Entwicklungsplan für die externen Kompensationsflächen ist zusätzlich mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen“.	War bereits berücksichtigt

Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.2 und 4.2 BauGB

	sungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustellen und auch diesen namentlich zu benennen. Die ökologische Bauaufsicht hat den Ablauf der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.		
	Die ökologische Baubegleitung hat die Gehölze vor der Fällung auf Höhlungen und faunistischen Besatz zu überprüfen.	Der Hinweis betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende ökologische Baubegleitung und kann dann beachtet werden. In den artenschutzrechtlichen Hinweisen ist dieser Passus Bestandteil.	Kenntnisnahme
	Die in § 10 der textlichen Festsetzungen aufgeführte CEF-Maßnahme "Vogelnistkästen" ist um den Wartungszyklus zu ergänzen.	Der Bebauungsplan trifft bodenrechtliche Festsetzungen. Die Festsetzung von Tätigkeiten (wie Wartung etc.) sind nach aktueller Rechtsprechung unzulässig. Tätigkeiten können nicht als Festsetzungen, sondern nur als Hinweise aufgenommen werden. Dies soll erfolgen.	Wird berücksichtigt.
	Zum Schutz der Fledermausaktivität ist die von dem Büro Bohrer und Büro Echolot empfohlene Aussparung von Beleuchtung entlang des Fußwegs "Hohe Wanne" einzuhalten. Dieser Hinweis ist in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.	Die Festsetzung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	Wird berücksichtigt.
	Es ist sicherzustellen, dass die Hinweise zum Pflege- und Entwicklungsplan und die ökologische Baubegleitung (Hinweis Nr. 5) sowie die Hinweise zum Artenschutz (Nr. 6) verbindlich umgesetzt werden und ggf. in die textl. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB aufgenommen werden.	Der Hinweis Nr. 5 betrifft die nachfolgende ökologische Baubegleitung und nachfolgende Genehmigungen. Ein Bebauungsplan kann keine Tätigkeiten und keine Genehmigungspflichten festsetzen. Es kann nur darauf hingewiesen werden, so wie es auf der Planzeichnung der Fall ist. Die Hinweise zum Artenschutz (Nr. 6) verweisen auf die aktuelle Gesetzeslage, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten ist. Es kann nur darauf hingewiesen werden, so wie es auf der Planzeichnung der Fall ist.	Kenntnisnahme
	<u>Hinweise:</u> Im Kapitel 15.3 des Umweltberichts wird angegeben, dass die externe Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes LSG SHG 11 "Wesertal" liegt.	Kap. 15.3 des Umweltberichts wird um diesen Hinweis ergänzt.	Wird berücksichtigt

	Da bei Realisierung der Kompensation eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes vorliegt, ist für die Umsetzung eine Erlaubnis nach der LSG-VO erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zu beantragen ist.		
1.3	Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Das geplante Wohngebiet befindet sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutzgebiet. Die Entwässerung soll durch Anschluss an die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation der Stadt Rinteln erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Auslastung der Kanalisation bzw. der bestehenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die vorgesehene Kombination der Regenrückhalteeinrichtung als gleichzeitige naturschutzfachliche Ausgleichsfläche durchaus zu Problemen bei der Beckenunterhaltung (Mahd, Räumung usw.) führen kann.	Die Stadt Rinteln strebt aus Gründen des Umweltschutzes ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken an, das in die öffentliche Grünfläche eingebunden wird. Die Unterhaltung und Pflege des Beckens erfolgt durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rinteln.	Kenntnisnahme
	Die externe Ausgleichsfläche befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Die vorgesehene Entwicklung von Waldbereichen auf rd. 6200 m ² beeinträchtigt den Hochwasserabfluss. Als hydraulischer Ausgleich sind die Anlage und regelmäßige Unterhaltung von zwei Abflussmulden sowie weiterer Geländeabgrabungen vorgesehen. Leider sind die Maßnahmen nicht im Detail verortet bzw. dargestellt.	Die Belange des Hochwasserschutzes sollen bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die UWB ist deshalb bereits eingebunden worden. Die Kompensationsmaßnahmen auf dieser Fläche haben sich aber dahingehend verändert, dass keine Gehölzpflanzungen mehr vorgesehen sind, sodass auch keine Abflussmulden notwendig werden. Es soll lediglich das bestehende Ackerland in Grünland umgewandelt werden.	Wird berücksichtigt
	Nach § 78a Abs. 1 WHG sind die o. g. Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet untersagt. Die Zulassung ist im Einzelfall möglich, soweit u. a. nachteilige Auswirkungen ausgeglichen werden. Ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag nach § 78a Abs. 2 WHG ist mir frühzeitig vor Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Ich empfehle den Umfang der Antragsunterlagen mit mir abzustimmen.	Der erforderliche Wasserrechtsantrag kann mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abgestimmt werden.	Wird berücksichtigt

	Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.	Der Bebauungsplan beinhaltet bereits diesen Hinweis.	Kenntnisnahme
1.4	<p>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</p> <p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung eines Konversionsbereiches (Fläche 2) der ehemaligen Prince-Rupert-School durch Wohngebäude in zentraler, verkehrs- technisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - werden aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
1.5	<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen werden zur geplanten Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage folgende Bedenken und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird es in Bezug auf bestandskräftige Emittenten (v. a. Gewerbe) in der immissionsrelevanten Nachbarschaft (z. B. Lebenshilfe e.V. mit den angeschlossenen Nutzungen) als erforderlich angesehen, dass deren verbrieft Rechte über eine gutachterliche Prüfung auf der Basis der zu ermittelnden Genehmigungslage in die Betrachtungen einbezogen werden. Dies ist im Zusammenhang mit der geplanten heranrückenden Wohnbebauung an potentiell relevante Gewerbenutzungen unter dem Aspekt des Bestandsschutzes geboten.</p> <p>Die Schaffung eines überwiegend dem Wohnen dienenden Gebietes, insbesondere in der Nachbarschaft eines potentiell relevanten Gewerbes erfordert eine erkennbar sorgfältige Bestandsaufnahme betreffend der vorhandenen Betriebe/Emittenten und hauptsächlich des jeweils (zulässigen) Emissionsverhaltens. Um eine verwertbare Grundlage für eine Immissionsprognose zu erhalten, ist es grundsätzlich</p>	<p>Das Gelände der Lebenshilfe ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Eine gewerbliche Entwicklung ist nicht vorgesehen. Ein Bebauungsplan liegt für dieses Gelände nicht vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben unterliegt somit den Vorschriften des § 34 BauGB.</p> <p>Auf dem Gelände der Lebenshilfe bestehen folgende Nutzungen bzw. Einrichtungen: Kindergarten, Heilpädagogischer Kindergarten, Wohnheime, Wohngruppen, Seniorenwohnheim, Pflegeheim, Werksfeuerwehr, Förderungseinrichtungen, Verwaltung, Sporthalle und Parkplätze. Angrenzend an das Plangebiet bestehen derzeit die Nutzungen Seniorenwohnheim und Frühförderung. Von Seiten der Lebenshilfe ist außerdem ein Kindergarten geplant, zu dem aus dem Baugebiet heraus eine Fußwegeverbindung vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt ist. Die Ansiedlung von Werkstätten ist in der Nähe des Bebauungsplangebiets „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ nicht geplant. Schalltechnische Untersuchungen sind somit für das Gelände der Lebenshilfe nicht erforderlich.</p> <p>Die östlich des Plangebiets bestehende Sportanlage wird nicht mehr genutzt. Sie wird zur Zeit als Wohngebiet überplant, sodass auch hier kein Immissionskonflikt vorliegt.</p>	Ist berücksichtigt gewesen

	<p>unerlässlich, dass tatsächlich zulässige Emissionspotenzial zu ermitteln, wie es sich aus der für den jeweiligen Betrieb erteilten Genehmigung ergibt. Ebenso wird empfohlen, die östlich des Plangebietes gelegene Sportanlage und den Antennenmast auf dem Gelände der Lebenshilfe in die Abwägung einzubeziehen, um einen nachträglichen Nutzungskonflikt zu vermeiden.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung kann durch eine entsprechende Aufnahme des genehmigten Bestands die für die mit einer Wohngebietsfestsetzung verbundene relevante Immissionsbetroffenheit des Plangebiets zutreffend ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt werden, ohne dass Bestandsrechte unzulässig beschnitten werden oder ein Immissionskonflikt hervorgerufen wird.</p>		
1.6	<p>Belange des Planungsrechtes</p> <p>Zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB liegt mir lediglich eine auf DIN A4-Format verkleinerte Planzeichnung vor. Ich gehe davon aus, dass die Urschrift des Bebauungsplanes entsprechend den Vorgaben der Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) in Form einer Planzeichnung in geeignetem Maßstab mit der erforderlichen Präambel und den Verfahrensvermerken (42.2 ff. VV-BauGB) ausgefertigt wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde maßstäblich und mit Verfahrensvermerken von der Stadt Rinteln ordnungsgemäß ausgelegt. Die Urschrift wird den Anforderungen entsprechend ausgestellt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
	<p>Zudem weise ich auf die aktuell korrekte Zitierweise folgender Rechtsgrundlagen hin: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, und</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen unterliegen aufgrund politischer Entscheidungsprozessen permanenten Veränderungen. Die aktuellen Rechtsgrundlagen werden deshalb immer zum Satzungsbeschluss überprüft und ergänzt. Inzwischen wurde das BauGB zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und die BauNVO zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Dies Kann sich bis zum Satzungsbeschluss noch ändern.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist		
2	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 10.08.2021		
	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Planes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Extertal, 03.08.201		
	Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4	Porta Westfalica, 09.08.2021		
	Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.09.0221		
	Aus Sicht unseres Hauses bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6	Telekom Technik GmbH, 06.08.2021		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 83, Kurt-Schumacher-Straße (West), Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Eine telekommunikative Erschließung des Plangebiets ist derzeit von Seiten der Telekom nicht geplant.	Der Hinweis betrifft die Erschließungsplanung. Die Stadt Rinteln wird mit der Glasfaser Nordwest in Verbindung treten. Die Glasfaser Nordwest ist ein neues Unternehmen bestehend aus Telekom und EWE mit jeweils 50%.	Kenntnisnahme

7	Bundespolizeidirektion Hannover, 03.08.2021		
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
8	PLEdoc, 03.08.2021		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

9	Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, 09.08.2021		
	Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre wird gewährleistet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	<p>Bei der Gestaltung der inneren Erschließungsstraßen bitte ich folgende Grundsätze in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei diesen Verkehrswegen sollte der Grundsatz der Einheit von Bau und Betrieb einer Straße zwingend berücksichtigt werden. Damit ist grundsätzlich gemeint, dass die Straße den späteren Verkehrsabläufen und auch den anzuordnenden Geschwindigkeiten entsprechen soll. Dabei sind insbesondere Fahrbahnbreiten, Abgrenzungen zu Nebenanlagen, Fahrbahnverswenkungen und Seitenstreifen zu berücksichtigen. Eine „Möblierung“ durch Einbauten wie Pflanzbeete, Baumscheiben, großflächige Aufpflasterungen, wechselseitige Parkmöglichkeiten, pp. können diese wirksam unterstützen.</p> <p>Gerade hierdurch können durchgehende Sichtbeziehungen unterbrochen, Begegnungsverkehre erschwert und so die tatsächlichen Geschwindigkeiten verringert werden. Dies sollte nicht nur auf Verkehrswegen, die zukünftig als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden sollen berücksichtigt werden, sondern auch bei zu planenden Tempo-30-Zonen.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Es ist m.E. erforderlich, sich bereits frühzeitig im Planungsstadium die Frage zu stellen, wie diese Straßen nach endgültiger Fertigstellung beschildert werden sollen. Es entstehen massive Probleme, wenn eine gradlinig verlaufende Straße, die eine Breite von 8 Metern besitzt, einen Seitenstreifen zum Parken ausweist, mit den Verkehrszeichen für einen verkehrsberuhigten Bereich beschildert wird. Eine solche</p>	Die Hinweise betreffen nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Erschließungsplanung und können dann beachtet werden.	Kenntnisnahme

	<p>Straße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, was in der Regel aufgrund der Dimensionierung und Gestaltung nicht eingehalten wird und auch nicht erkennbar ist. Aus bisherigen Erfahrungen sind zum Teil Fahrbahnbreiten so dimensioniert worden, dass durch das Parken auf der Fahrbahn eine „enge Straße“ entsteht, die das Parken nach der Straßenverkehrsordnung überhaupt nicht zulässt, weil erforderliche Durchfahrtbreiten (von 3,05 m) nicht mehr bestehen. Folge wird dann sein, da der Parkdruck besteht, dass die Fahrzeuge auf die Nebenanlagen, Gehwege, pp, oder auf die unbefestigten Seitenstreifen ausweichen und diese nachhaltig schädigen.</p> <p>Hinsichtlich der Breiten müssen sicherlich die Schleppkurven von größeren Fahrzeugen berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte auf eine deutliche, bauliche Ausführung hinsichtlich der öffentlichen Einmündungsbereiche hinsichtlich der späteren Vorfahrtsregelung geachtet werden (abgesenkte Bordsteine, gemeinsame Verkehrsfläche, keine trennenden, andersfarbigen Pflasterreihen oder Rinnen).</p>		
<p>10</p>	<p>NABU Rinteln, 02.08.2021</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende konkrete Planung und Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme. Allerdings hat sich auf der zur Rede stehenden Fläche die Kompensationsmaßnahme dahin gehend geändert, dass nur noch das bestehende Ackerland in mesophiles Grünland entwickelt werden soll. Bei vertiefenden Kartierungen auf den Grünlandflächen wurde dieses als mesophiles Grünland angesprochen, darüber hinaus befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop innerhalb der ursprünglichen Abgrenzung. Die angedachten Kompensationsmaßnahmen mit Flutmulden wären ein Eingriff in die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Der NABU begrüßt insbesondere die in § 12 beschriebene Ausgleichsmaßnahme auf einer externen Ausgleichsfläche entlang der Weser, welche das Potenzial bietet, hier im Sinne des Bundesprogramms „Blaues Band“ einen Beitrag zu leisten: Auch die Oberweser gehört zu den begradigten Bundeswasserstraßen, die in den vergangenen Jahrhunderten durch Begradigungen, Uferbefestigungen und Trockenlegung der Auenbereiche ihre Dynamik eingebüßt hat. Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme vorgesehene Schaffung einer Flutmulde ist ein erster Schritt, um hier Abhilfe zu leisten und der Weser wieder mehr Raum zu geben und einen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.</p>		

<p>An dieser Stelle wäre es jedoch sinnvoll, die angedachte Kompensationsmaßnahme zu erweitern und mit einer konkreten Projektplanung von AHE Schaumburger Weserkies und NABU zu verbinden, die parallel zu dieser Planung entstanden und in der Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg und der Genehmigungsbehörde NLWKN bereits fortgeschritten ist: In diesem Bereich und darüber hinaus soll auf 18 ha Fläche in der Weserschleife nordöstlich von Rinteln eine Weseraue entstehen. Vorbild für das Projekt ist die Auenlandschaft Hohenrode, die sich etwa 3 Kilometer östlich von der geplanten Kompensationsfläche befindet. Eine Integration der angedachten Kompensationsfläche mit der Projektfläche bietet die Chance, einen wertvollen Auenlebensraum zu entwickeln und zugleich Retentionsflächen für den Hochwasserschutz zu schaffen. Insbesondere die Starkregenereignisse in vergangener Zeit haben darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, dementsprechende Hochwasserschutzflächen vorzuhalten und den Flüssen mehr Raum zu geben.</p> <p>Dabei ließen sich die Maßnahmen sinnvoll miteinander kombinieren, zumal die ökologischen Zielsetzungen beider Maßnahmen identisch sind: Im Rahmen des Gesamtprojektes sollen die vorhandenen Feldgehölze in den Randbereichen ebenfalls erhalten bleiben. Darüber hinaus ist es denkbar, dort auch Initialpflanzungen mit Stieleiche, Flatterulme und Gemeiner Esche im Sinne einer Hartholzaue vorzunehmen. Neben einem sich entwickelnden Weiden-Auenwald soll die Weserrandzone teilweise abgeflacht und durch extensive Grünland- und Weidenutzung offengehalten werden. Wertvolle Lebensräume wie Steilufer, Feucht-, Sumpf- und Röhrichtzonen bieten Tieren und Pflanzen Rückzugsräume, die über eine Flutmulde mit der Weser verbunden werden sollen. Ähnlich wie die Kompensationsmaßnahme sieht das</p>	<p>bereits recht hochwertige Fläche gewesen. Daher wird davon Abstand genommen, der zusätzliche Ausgleich für die Eingriffe im Baugebiet findet auf anderen Flächen statt.</p> <p>Ein Einbeziehen der Grünlandflächen in das Bundesprogramm „Blaues Band“ ist jedoch sinnvoll, um diese langfristig zu schützen und zu entwickeln.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.2 und 4.2 BauGB

	<p>Gesamtprojekt vor, die natürlichen Altarmstrukturen der Weser nachzuvollziehen und eine autotypische Dynamik zu ermöglichen, sodass Steilufer entstehen, die beispielsweise Eisvogel und Uferschwalbe Brutplätze schaffen. Kies- und Sandbänke werden gestaltet, die wiederum wertvolle Habitate für Flusssuferläufer und Flusseeeschwalbe darstellen. Im oben genannten Sinne rege ich an, die geplante Kompensationsmaßnahme in das Gesamtprojekt zu integrieren und auf diese Weise einen Mehrwert für eine ökologische Gestaltung der Weseraue zu schaffen.</p>		
11	Bundeswehr, 02.08.2021		
	<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf den vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan begrenzt die maximal zulässige Gebäudehöhe auf etwa 15 m über Gelände. Der Hinweis auf den Flugplatzbetrieb wird in die Bebauungsplanbegründung übernommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
12	Wasser- und Schifffahrtsamt, 03.08.2021		
	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.2 und 4.2 BauGB

	Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.		
13	Eisenbahn-Bundesamt, 05.08.2021		
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 83 “Kurt-Schumacher-Straße (West)”, Ortsteil Rinteln nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin <i>DB Netz AG/DB Energie GmbH</i> als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DB Netz AG/DB Energie GmbH wurde beteiligt.	Kenntnisnahme
14	ADFC Schaumburg, 31.07.2021		
	Aus Sicht des Kreisverbandes des ADFC Schaumburg bestehen keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
15	GASCADE, 31.08.2021		
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Andere Betreiber wurden beteiligt.	Kenntnisnahme

	<p>GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
16	EWE-Netz, 04.08.2021		
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan beinhaltet bereits folgenden Hinweis: Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung</p>	<p>Diese Hinweise betreffen nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Erschließungsplanung und Erschließung und können dann beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>		
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Stadt Rinteln Bebauungsplan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.2 und 4.2 BauGB

17	Kreishandwerkerschaft Schaumburg, 09.08.2021		
	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme